



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Fünfter Abschnitt.
Dienst-Controle, Dienstbücher und Mann-
schaftslisten.

§. 72.

Bereidigung.

Jeder neu aufgenommene Polizeisoldat wird durch den Vorstand des Polizeirathes eidlich verpflichtet.

§. 73.

Dienst-Instruction, Polizeistrafgesetzbuch, ortspolizei-
liche Vorschriften für die Stadt Nürnberg,
Dienstbuch.

Dem Polizeisoldaten wird nach seiner Verpflichtung ein Exemplar
 der Dienst-Instruction,
 des Polizeistrafgesetzbuches,
 der ortspolizeilichen Vorschriften für die Stadt
 Nürnberg, und
 des Dienstbuches
 zugestellt, in welchem letzteres er alle seine Anzeigen
 kurz einzutragen hat.

§. 74.

Mannschafts-Bücher.

Der Inhalt der Dienstbücher wird ihrem Inhalte nach von jedem Rottmeister bezüglich seiner